

## **Bauleitplanung der Stadt Hörstel**

Anlage zur Vorlage Nr. 137/2017

### **Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Großer Surenkamp“ der Stadt Hörstel, Bevergern**

Beratungsunterlagen zu den Verfahrensschritten:

- A. Verfahrensablauf
- B. Behandlung der gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- C. Behandlung der gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- D. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
- E. Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB
- F. Behandlung der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- G. Behandlung der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- H. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
- I. Satzungsbeschluss

## A. Verfahrensablauf

---

In seiner Sitzung am 18.05.2016 hat der Rat die Durchführung des Verfahrens zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Großer Surenkamp“ der Stadt Hörstel, Bevergern, beschlossen (Vorlage Nr. 50/2016).

Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie einer Umweltprüfung wird abgesehen. Es erfolgte direkt die Auslegung nach § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2.

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung hat in der Zeit vom 26.09.2016 - 26.10.2016 öffentlich ausgelegen. Die in diesem Zusammenhang beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben zu der Änderung keine Anregungen vorgetragen. Aus der Öffentlichkeit ist angeregt worden, das an den westlichen Änderungsbereich südlich angrenzende Grundstück Flurstück 260 in die Änderungsplanung einzubeziehen, um hier einen Ersatzbau näher zur östlichen Grundstücksgrenze und abgesetzt von der Lange Straße platzieren zu können. Der Änderungsbereich 1 wird entsprechend um das Flurstück 260 erweitert. Da die Planung somit nach dem vorangegangenen Verfahren nach § 3 (2) bzw. 4 (2) BauGB geändert bzw. ergänzt worden ist, hat eine erneute Auslegung der Planung auf der Grundlage von § 4 a (3) BauGB zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung privater Eingaben erfolgt die Ausweitung des Änderungsbereiches unter Einschluss des Flurstückes 260. Die überbaubaren Flächen werden entsprechend dem sich nördlich anschließenden Flurstück 259 bis auf 3 m an die angrenzenden Verkehrsflächen heran geführt.

Aus städtebaulicher Sicht wird diese Bebauungsplanänderung begrüßt, da vor dem Hintergrund des schonenden und sparsamen Umgangs mit

Grund und Boden (Innen- vor Außenentwicklung) hier innerhalb des Siedlungsbereiches eine Nachverdichtung erreicht werden kann.

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird somit die überbaubare Fläche aufgeweitet und bis auf 3 m an die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen herangeführt. Gleichzeitig wird für den Änderungsbereich geregelt, dass der Abstand von Garagen, Carports und Nebengebäude zu Fuß-/Radwegen 1,50 m nicht unterschreiten darf. Die übrigen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes als da sind u.a. (Allgemeines Wohngebiet (WA), Geschossigkeit, Bauweise, Grundflächenzahl und Dachneigung (gemäß örtlicher Bauvorschrift)) werden von dieser Änderung nicht berührt und gelten unverändert weiter.

Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und der Verwaltungsvorschlag zur Behandlung der Inhalte der Stellungnahmen gehen aus den Ausführungen unter Buchstaben B und C hervor.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 27.02.2017 bis 27.03.2017 statt.

Die im Rahmen der erneuten Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und der Verwaltungsvorschlag zur Behandlung der Inhalte der Stellungnahmen gehen aus den Ausführungen unter Buchstaben F und G hervor.

B. Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 13  
Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

---

Nachfolgend ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit abgebildet.  
Der Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den  
eingegangenen Anregungen, wird die Planung vom 17.08.2016 zu  
Grunde gelegt.

Stadt Hörstel  
Rathaus Riesenbeck  
Sünthe-Rendel-Straße 14  
48477 Hörstel

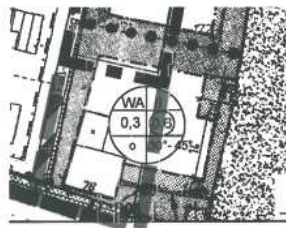
48477 Hörstel



18.10.2016

**Öffentliche Auslegung der Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3  
"Großer Surenkamp" vom 26.09.2016 bis 26.10.2016**

**Anregungen zum Planentwurf**



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den geplanten Festsetzungen auf dem Flurstück Nr. 259 erklären wir uns ausdrücklich einverstanden. Wir bitten jedoch, den Geltungsbereich der Änderung um unser südlich angrenzendes Grundstück Nr. 260 zu erweitern und die östliche Baugrenze bis auf einen Abstand von 3,0 m an die östliche Grundstücksgrenze zu verlegen.

**Begründung**

Unser Grundstück ist z. Z. mit einem Wohnhaus einschl. Garage und Nebengebäuden bebaut. Da eine Renovierung der Gebäude mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich ist, sollen sie abgebrochen und durch ein Wohnhaus mit Garage und Carport ersetzt werden.

Das Grundstück liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 3 "Großer Surenkamp", der den vorhandenen Gebäudebestand allerdings nicht vollständig wiedergibt, da der unmittelbar an der Grundstücksgrenze zum Radweg gelegene Schuppen in der Kartengrundlage fehlt, obwohl er bei Aufstellung des Bebauungsplans schon lange vorhanden war.

Die Baugrenzen orientieren sich im Westen, Süden und Osten an der Fassade des vorhandenen Wohnhauses, so dass hier ein Wohngebäude gleicher Größe zulässig ist.

Mit Ausnahme der örtlichen Bauvorschrift enthält der Bebauungsplan keine Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Garagen und Nebengebäuden, so dass diese außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und damit auch wie der vorhandene Schuppen unmittelbar am Radweg allgemein zulässig sind.



Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einwender ausdrücklich mit den geplanten Festsetzungen auf dem Flurstück 259 einverstanden sind. Der Anregung den Geltungsbereich der Änderung um das südlich angrenzende Grundstück FlstNr. 260 zu erweitern wird gefolgt. In diesem Zusammenhang werden die überbaubaren Flächen entsprechend dem sich nördlich anschließenden Flurstück 259 bis auf 3 m an die angrenzenden Verkehrsflächen heran geführt.

Abweichend von dem Vorschlag des Einwenders – Garagen, Carports, Nebengebäude - mit einem Abstand von mind. 0,50 m zu Rad-/Fußwegen zuzulassen wird für die dieser Änderung zugrunde liegenden Bereiche geregelt, dass Garagen, Carports, Nebengebäude und Stellplätze innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (durch Baugrenzen festgesetzte Bereiche) allgemein zulässig sind. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen Garagen, Carports und Nebengebäude jedoch einen Abstand von mind. 3,0 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. mindestens 1,50 m zu Rad-/Fußwegen einhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift, die seit mehreren Jahrzehnten im Stadtgebiet Hörstel üblich ist, sich sehr gut bewährt hat und aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch entsprechend in diese Änderungsplanung aufgenommen werden soll. Auf diese Weise wird verhindert, dass Garagen, Carports, Nebengebäude etc. bis direkt an die Straße bzw. an Rad-/Fußwege gebaut werden und dadurch das städtebauliche Gesamtbild stören sowie die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen.

Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass der mit 3 Meter recht schmale Vorgartenbereich zwischen der Baugrenze und den öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. der 1,5 Meter breite nicht bebaubare Bereich zwischen den besonders festgesetzten Fuß-/Radwegen gärtnerisch gestaltet bzw. nicht durch Baukörper verstellt

Zur Verbesserung Verkehrssituation im Einmündungsbereich der Stüwwestraße in die Hauptstraße möchten wir das neue Wohnhaus an die weiter westlich vorgesehene Bauflucht angleichen und in einem Abstand von ca. 3,0 m zur Hauptstraße errichten. Die Garage soll zur Verbesserung der Übersicht, insbesondere für die Nutzer des angrenzenden Radweges noch weiter zurückgesetzt werden, wobei zum Radweg, ähnlich wie bei dem weiter nördlich vorhandenen Carport ein Abstand von ca. 0,5 m, vorgesehen ist, um hier eine Eingrünung zu ermöglichen.

Durch diese Maßnahmen wird es jedoch notwendig, das geplante Wohnhaus bis auf einen Abstand von 3,0 m an die östliche Grundstücksgrenze heranzurücken. Da die Baugrenze hier bisher einen größeren Abstand aufweist, wird deren Verlegung erforderlich.

Wir bitten um Zustimmung.

Freundliche Grüße



wird, um ein ansprechendes städtebauliches Bild für den öffentlichen Raum zu erzielen.

Zudem soll durch diese Festsetzungen eine verbesserte Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden, indem insbesondere Fußgänger und Radfahrer, gerade in Einmündungsbereichen von besonders festgesetzten Rad-/Fußwegen in öffentliche Straßenverkehrsflächen, durch das Freihalten dieser Flächen von der Bebauung eine bessere Einsicht / Übersicht erhalten und selbst von anderen Verkehrsteilnehmer eher / besser wahrgenommen werden. Nicht selten werden diese besonders festgesetzten Rad-/Fußwege von Kindern als Schulweg oder Weg zu den Freizeit- und Sportanlagen genutzt. Auch bleibt dem Fußgänger und Radfahrer eine beklemmende Wirkung erspart, welche durch beidseitig an solchen Wegen ohne Abstand errichtete Garagen etc. auslösen können. Der Landesgesetzgeber trägt dieser Problematik Rechnung, indem er in § 65 Abs. 1 Nr. 13 der Landesbauordnung NRW festgelegt hat, dass Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen (hierzu zählen auch die besonders festgesetzten Rad-/Fußwege) bis zu einer Höhe von 1 Meter Höhe über der Geländeoberfläche keiner Baugenehmigung bedürfen.

Abschließend wird festgestellt, dass die Aussage des Einwenders – dass Garagen und Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und damit auch der vorhandene Schuppen unmittelbar am Radweg allgemein zulässig sind - da der Bebauungsplan bisher keine diesbezüglichen Regelungen beinhaltet – so nicht korrekt ist. Vielmehr heißt es in § 23 (5) Baunutzungsverordnung (Bau NVO):

*Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.*

§ 23 (5) Bau NVO macht deutlich, dass vorgenannte Anlagen und Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Flächen nicht automatisch zulässig sind, sondern einer Genehmigung mit gemeindlichem Einvernehmen bedürfen. In diesem Zusammenhang macht auch die Aufnahme der entsprechenden Festsetzung Sinn, in der klar geregelt ist was außerhalb der überbaubaren Flächen – selbstverständlich unter Beachtung aller sonstigen Bestimmungen etc.- zulässig ist.

C. Behandlung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

---

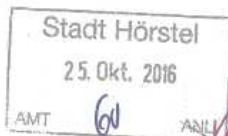
Nachfolgend sind die eingegangenen Originalstimmungen abgebildet. Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung vom 04.03.2016 zu Grunde gelegt.

**Umwelt- und Planungsamt**

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Stadt Hörstel  
Sünte-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel



Ihre Ansprechpartnerin: Heiner Bücken  
Zimmer: 535  
Telefon: 0 25 51/69-0  
Durchwahl: 0 25 51/69-14 10  
Telefax: 0 25 51/69-9 14 10  
E-Mail: heiner.buecker@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 67.52.04-3  
Datum: 19.10.2016

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Großer Surenkamp“;  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) i. V. m. § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden keine Anregungen vorgetragen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Bücken  
Amtsleiter

Die Stellungnahme des Kreises vom 19.10.2016 wird zur Kenntnis genommen.



**Hettwer -Stadt Hörstel-**

---

**Von:** Kordsmeyer -Stadt Hörstel-  
**Gesendet:** Freitag, 16. September 2016 10:10  
**An:** Overmeyer -Stadt Hörstel-  
**Betreff:** AW: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Großer Surenkamp"; Gelegenheit zur Stellungnahme

Seitens des Amtes 10 weder Anregungen noch Bedenken.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag:  
F.-J. Kordsmeyer

**Stadt Hörstel**   
**DER BÜRGERMEISTER**  
Haupt- und Personalamt  
Rathaus Riesenbeck  
Kalixtusstr. 6  
48477 Hörstel-Riesenbeck  
Tel.: 05454/911-110  
Fax: 05454/911-8110  
E-Mail: [fj.kordsmeyer@hoerstel.de](mailto:fj.kordsmeyer@hoerstel.de)  
Internet: [www.hoerstel.de](http://www.hoerstel.de)  
 Stadtschwerdt | Kreisniederrhein | Kreisniederrhein

Die Stellungnahme vom Hauptamt der Stadt Hörstel vom 16.09.2016 wird zur Kenntnis genommen.

D. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 u. § 4  
Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und beschlossen.

E. Beschluss über die erneute Auslegung und das erneute Einholen der  
Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB wird die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Änderungsbereichs 1 abgegeben werden können.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der erneuten Auslegung und das erneute Einholen der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 BauGB beauftragt.

F. Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 4a  
Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

G. Behandlung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

---

Nachfolgend sind die eingegangenen Originalstimmungen abgebildet. Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung 21. November 2016 zu Grunde gelegt.

## Hettwer -Stadt Hörstel-

---

**Von:** Kordsmeyer -Stadt Hörstel-  
**Gesendet:** Dienstag, 21. Februar 2017 14:26  
**An:** Hettwer -Stadt Hörstel-  
**Betreff:** AW: Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Großer Surenkamp“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern; Benachrichtigung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die erneute Einholung der Stellung

Seitens des Amtes 10 weder Bedenken noch Anregungen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag:  
F.-J. Kordsmeyer



**DER BÜRGERMEISTER**  
Haupt- und Personalamt  
Rathaus Riesenbeck  
Kalixtusstr. 6  
48477 Hörstel-Riesenbeck

Tel.: 05454/911-110  
Fax: 05454/911-8110  
E-Mail: [f.j.kordsmeyer@hoerstel.de](mailto:f.j.kordsmeyer@hoerstel.de)  
Internet: [www.hoerstel.de](http://www.hoerstel.de)



Die Stellungnahme des Hauptamtes vom 21.02.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hörstel  
Herr Hettwer  
Sünte-Rendel-Str. 14  
48477 Hörstel

**Umwelt- und Planungsamt**

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner: Heiner Bücken  
Zimmer: 535  
Telefon: 0 25 51/69-0  
Durchwahl: 0 25 51/69-14 10  
Telefax: 0 25 51/69-9 14 10  
E-Mail: heiner.buecker@kreis-steinfurt.de  
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 67/5\_09.10.03.02.04-003  
Datum: 21.03.2017

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Großer Surenkamp“;  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB**

Guten Tag Herr Hettwer,

zu der o.g. Planung werden keine Anregungen vorgetragen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

gez.

Bücken  
Amtsleiter

Die Stellungnahme des Kreises vom 21.03.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Münsterland  
Postfach 1641 - 48636 Coesfeld

Stadt Hörstel  
Rathaus Riesenbeck II  
Sünte-Rendel-Straße 14  
48477 Hörstel-Riesenbeck

Stadt Hörstel  
24. März 2017  
60

**Regionalniederlassung Münsterland**

Kontakt: Andreas Wies  
Telefon: 02541-742-108  
Fax: 02541-742-271  
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de  
Zeichen: 2030/4403/1, 13.03.07/Hörstel Nr.3  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 22.03.2017

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Große Surenkamp“  
Benachrichtigung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §4a BauGB**

Ihre E-Mail vom 21.02.2017 AZ.: Herr Hettwer

Lage: L 591, Abschnitt 3, Station 1,020 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Hörstel-OT Bevergern

Sehr geehrte Damen und Herrn,

durch die vereinfachte Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden keine Belange der Regionalniederlassung Münsterland berührt.

Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
Andreas Wies

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 - 45816 Gelsenkirchen  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DIE230050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Münsterland**

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld  
Postfach 1641 - 48636 Coesfeld  
Telefon: 02541/742-0  
kontakt.ml.nisi@strassen.nrw.de

Die Stellungnahme des Landesbetriebes vom 22.03.2017 wird zur Kenntnis genommen.



H. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

---

Wie unter Buchstabe F erläutert, wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben, über deren Behandlung zu beschließen wäre.

Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung (Buchstabe G) behandelt und beschlossen.

## I. Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW), § 86 der Landesbauordnung (BauONRW) sowie der Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in ihren jeweils gültigen Fassungen, wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Großer Surenkamp“ der Stadt Hörstel, Bevergern, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

